

Feste Fehmarnbeltquerung - Planänderung

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 18.10.2024 – APV-622.228-16.1-1.

Die Vorhabenträger Femern A/S und die Bundesrepublik Deutschland-Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, diese vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH haben einen Antrag auf Änderung vor Fertigstellung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2019 (in der Fassung der nachfolgenden Änderungen) gestellt.

Anlass der Planänderung ist eine Umplanung des Entwässerungssystems des Entwässerungsabschnittes 1, welches den südlichen Planungsbereich der Fehmarnbeltquerung umfasst. Die gegenständliche Planänderung sieht konkret vor, statt des planfestgestellten Regenrückhaltebeckens mit vorgeschaltetem Absetzbecken ein dräniertes Versickerungsbecken anzulegen, welches eine höhere Reinigungsleistung hat. Dabei wird das Wasser über die Sickerschicht im Becken gereinigt und anschließend über die Drainage, wie bereits planfestgestellt, zunächst in den Drohngaben und somit in den Todendorfer/ Bannedorfer Graben geleitet. Dadurch verkleinert sich die Größe des Beckens gegenüber der bisherigen Planung. Weiterhin wurden Veränderungen des Entwässerungssystems beider Richtungsfahrbahnen der B 207, der überführten K49, der Zu- und Abfahrten und der Fläche der Nebenanlage West im planfestgestellten Entwässerungsabschnitt 1 beantragt. Dies umfasst geringfügige Anpassungen der Leitungsverläufe, Anordnung von Stauschwellen, den teilweisen Entfall von Regenwasserkanälen und stattdessen eine Entwässerung über das Bankett. Die beantragten Umplanungen führen aufgrund der geplanten Straßenoptimierung zu zusätzlichen Versiegelungen im Bereich des Beckens, in Kreuzungsbereichen und im Bereich von Auffahrten. Diese Flächen liegen komplett innerhalb der bereits planfestgestellten Grenzen.

Für die beantragte Planänderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung zwecks Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Änderung des Vorhabens hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG weder aufgrund der Änderung am Regenrückhaltebecken und am Entwässerungssystem noch aufgrund der Änderung hinsichtlich der Größe der befestigten Flächen (Neuversiegelung) zusätzliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen bzw. zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Die Veränderungen des Schutzgutes Boden durch Neuversiegelung sind nicht als erhebliche Auswirkungen im Sinne der Umweltverträglichkeit einzustufen, da die neuen Versiegelungen innerhalb der geplanten Nebenanlagen der Verkehrswege auf bereits in der Planfeststellung als Aufschüttung dargestellten Flächen erfolgen. Somit werden keine zusammenhängenden Bereiche natürlichen Bodens innerhalb der freien Landschaft neu versiegelt.

Die Veränderungen beim Schutzgut Wasser durch eine Erhöhung des Retentionsvolumens im Entwässerungssystem sowie eine verbesserte Reinigungsleistung durch eine Umplanung des Versickerungsbeckens sind im Sinne der Umweltverträglichkeit unerheblich.

Die Veränderungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind unerheblich, da die Anpassungen des Entwässerungssystems auf trassennahen Ackerflächen erfolgen, auf denen bereits durch die Planfeststellung Entwässerungsmaßnahmen vorgesehen sind. Zudem ergibt sich durch die kleinere Beckengröße eine verkleinerte dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Biotope.

Durch die Planänderung werden für die Schutzgüter Menschen / menschliche Gesundheit, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine Auswirkungen / Beeinträchtigungen ausgelöst, da es durch die Planänderung nicht zur Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von wertgebenden Objekten oder Flächen dieser Schutzgüter kommt.

Für das Schutzgut Fläche entsteht durch die Planänderung keine neue Inanspruchnahme von Flächen gegenüber der Planfeststellung und damit keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Für das Änderungsvorhaben sind, auch unter Berücksichtigung des ursprünglichen Vorhabens als Vorbelastung, keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung, hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung, ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr - Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.